Oktober 2023

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Experten für Finanzdienstleistungen sind es gewohnt, dass die einzige Konstante in ihrem Leben die Veränderung ist. Die Mitarbeiter von WTS Klient durchleben momentan eine noch ereignisreichere Zeit als gewöhnlich.

In diesem Sommer erfolgte unsere Fusion mit der Finacont Kft. Neben vielen identischen Werten erfordert die Erschließung der Unterschiede und die Planung eines zukünftigen einheitlichen Betriebs viel Aufmerksamkeit und Energie. Angesichts der Tatsache, dass wir in der bisherigen Geschichte unserer Firma im Bereich der organisatorischen Integration noch wenig Erfahrungen gesammelt haben, versuchen wir, diesen Prozess mit entsprechender Umsicht und Gründlichkeit zu behandeln. Dieser Integrationsprozess ist schon im vollen Gange und unser Ziel ist es, dass wir unseren Mandanten gestärkt und vereint, auf dem gewöhnten höchsten Niveau und mit einem noch breiteren Spektrum von Dienstleistungen zur Verfügung stehen können.

Im Zentrum unseres Slogans „People you can rely on" stehen unsere Mitarbeiter, auf deren Kompetenz Sie sicher zählen können. Ihnen möchten wir dadurch noch bessere Arbeitsbedingungen sichern, dass wir zum Ende des Sommers die Renovierung unserer mehr als 2.000 Quadratmeter großen Bürofläche in Budapest begannen. Das moderne und komfortable Büro, das den Arbeitsbedingungen des 21. Jahrhunderts bestens entspricht, möchten wir spätestens bis Ende November übergeben, und wir planen, es bereits gemeinsam mit den Mitarbeitern von Finacont zu beziehen.

Wir sind stolz auf unsere Steuerberater, die auch dieses Jahr im internationalen ITR-Ranking eine hervorragende Bewertung erzielt haben (siehe Seite 4).

Unser Ziel ist es, für unser Leser immer tagesaktuell zu sein. Auch deshalb empfehle ich Ihnen die Artikel unserer aktuellen Ausgabe, die gleichermaßen auf ungarische und internationale Trends, Rechtsnormen und technologische Neuerungen eingeht.

Szabolcs Szeles
Senior Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Andrea Kővári:** Wahl der Währung bei der Firmengründung

5 **János Németh:** Software-Roboter

7 **Marianna Fodor:** Rechtsstellung der Arbeitskräfte aus Drittstaaten bezüglich der Sozialversicherung in Ungarn

10 **Ádám Pécsek:** Pflicht der Betreiber von Onlineplattformen zur Datenübermittlung

Neue Dienstleistungen bei WTS Klient

Dank der Verschmelzung mit Finacont wurde das Dienstleistungsspektrum von WTS Klient erweitert. Neben Steuerberatung, Lohnverrechnung, Buchhaltung, Financial & Accounting Advisory und Business Automation übernehmen wir jetzt auch die Betreibung der Personaladministrations- und Personalmanagementfunktionen unserer Mandanten unter Mitwirkung eines professionellen HR Teams. Unsere HR Dienstleistungen decken den gesamten Prozess des Arbeitswesens ab von der Rekrutierung über das Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und die Personaladministration bis zu „Exit-Interviews". Klicken Sie hier für weitere Infos!

Wahl der Währung bei der Firmengründung

Das Ergebnis aus Wechselkursdifferenzen kann die Steuerpflicht bedeutend erhöhen

Autorin: **Andrea Kővári**
andrea.kovari@wtsklient.hu

Bei der Firmengründung tauchen in Ungarn zahlreiche Fragen auf, die geklärt werden müssen bzw. in Verbindung mit denen eine Entscheidung getroffen werden muss. In einem früheren Artikel legten wir bereits die Pflichten von neu gegründeten Unternehmen dar, jetzt prüfen wir eingehender den Themenbereich der Wahl der Währung.

Möglichkeiten der Wechselkurswahl

Die ungarischen Unternehmen **müssen ihre Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, die in einer von ihrer Buchführung abweichenden Währung bestehen, zu einem bestimmten Wechselkurs** in die von ihnen gewählte Währung **umrechnen**, und auf dieser Basis erscheinen diese in ihren Büchern. Dazu können sie festlegen, dass sie den Durchschnitt des vom gewählten Kreditinstitut veröffentlichten Devisenkauf- und Devisenverkaufskurses oder den von der Ungarischen Nationalbank bzw. der Europäischen Zentralbank veröffentlichten amtlichen Devisenkurs wählen.

Währungen, unter denen wir wählen können

Bei der Firmengründung in Ungarn kann es leicht passieren, dass uns als Währung, in der wir unsere Bücher führen und unsere Pflicht zur Berichterstattung erfüllen möchten, automatisch der ungarische Forint einfällt. Man sollte jedoch überlegen, ob dies tatsächlich die günstigste Lösung für unsere Gesellschaft ist. Natürlich können wir entscheiden, dass es der Forint wird. Wenn wir es jedoch für optimaler halten, **kann problemlos** auch **der Euro oder der US-Dollar gewählt werden**. Ein solcher Fall kann beispielsweise entstehen, wenn die Buchführung des Mutterunternehmens oder die Rechnungen der meisten Partner eine gegebene Währung aufweisen. Die Wahl der Währung erfordert in jedem Fall eine sorgfältige Überlegung, da sie frühestens für das dritte Geschäftsjahr nach der Entscheidung geändert werden kann, und dementsprechend sind auch die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Gründungsurkunde zu ändern. Während diese Umstellung früher frühestens für das fünfte Geschäftsjahr möglich war, ist sie heute auf drei Jahre verkürzt, berührt aber auch so einen sehr langen Zeitraum.

Wir können auch entscheiden, eine **andere Währung** als Euro oder US-Dollar zu wählen, doch ist dies **an Bedingungen geknüpft**. Das ist möglich, wenn die Währung des primären Wirtschaftsumfelds der Gesellschaft von den oben genannten Währungen abweicht und mehr als 25 % ihrer Einnahmen, Kosten und Aufwendungen sowie ihrer finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in dieser Währung anfallen.

In Verbindung mit der Wahl der Währung ist es wichtig hervorzuheben, dass **die Währung der Abschlusserstellung und der Buchführung** im Sinne des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes seit 2019 **mit der im Gründungsdokument festgehaltenen Währung übereinstimmen muss**. Das bedeutet unter anderem, dass wir in Ungarn das gezeichnete Kapital nicht in einer anderen Währung als der Währung eintragen dürfen, in der wir später unsere Bücher führen wollen.

Wichtigkeit der Wahl der Währung

Die Wahl der geeigneten Währung ist eigentlich nicht aus dem Grund wesentlich, in welcher Währung wir unsere Bücher prüfen können, doch kann dies auch bei einer Berichtspflicht in einer abweichenden Währung berücksichtigt werden. Viel wichtiger ist jedoch **die Auswirkung aus realisierten und nicht realisierten Wechselkursdifferenzen, die sich aus Geschäften in anderen Währungen ergeben.** Die laufenden und unberechenbaren Kursschwankungen wirken sich ständig auf die Ergebnisse der Gesellschaft aus. Wenn wir also wissen, dass die Gesellschaft bedeutende Geschäfte mit hohen Beträgen hauptsächlich in einer bestimmten Währung haben wird, sollte bei der Wahl der Währung entschieden werden, hier Risiken zu vermeiden.

Prüfen wir, was das im Falle eines konkreten Beispiels genau bedeuten kann:

Buchführung in Forint	
Wert der Lieferantenrechnung	1.000.000 EUR
Bei der Buchhaltung genutzter Wechselkurs	390 HUF/EUR
Gebuchte Forintsumme	390.000.000 HUF
Zum Zeitpunkt der Rechnungsbegleichung gültiger Wechselkurs	375 HUF/EUR
Forintsumme der Rechnungsbegleichung	375.000.000 HUF
Angefallene Wechselkursgewinne	15.000.000 HUF
Höhe der für die Gewinne berechneten Körperschaftsteuer	1.350.000 HUF

Buchführung in Euro	
Wert der Lieferantenrechnung	1.000.000 EUR
Bei der Buchhaltung genutzter Wechselkurs	1
Gebuchte Eurosumme	1.000.000 EUR
Zum Zeitpunkt der Rechnungsbegleichung gültiger Wechselkurs	1
Eurosumme der Rechnungsbegleichung	1.000.000 EUR
Angefallene Wechselkursgewinne	0 HUF
Höhe der für die Gewinne berechneten Körperschaftsteuer	0 HUF

Bei der Buchführung in Forint entstanden Einnahmen aus der Wechselkursdifferenz der Rechnungen zum Zeitpunkt der Buchhaltung bzw. der Begleichung, die am Ende des Jahres zur Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer gehören und so unsere Steuerpflicht erhöhen. Demgegenüber musste bei der Buchführung in Euro keine Wechselkursdifferenz abgerechnet werden, so dass dies keine Auswirkung auf unser Ergebnis hat.

Entsprechend besteht auch die Möglichkeit, dass bei der Begleichung der Rechnungen realisierte Kursgewinne entstehen, die als Finanzaufwendungen das Ergebnis und so die Steuerpflicht senken.

Erwähnenswert sind auch die Auswirkungen der obligatorischen Neubewertungen am Jahresende, bei denen alle Fremdwährungsposten zu dem zum gewählten Wechselkurs umgerechneten Forintwert zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres ausgewiesen werden müssen. *Fortsetzung auf Seite 4*

Der neueste WTS Global VAT Newsletter ist erschienen

Die #2/2023 Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen, die aktuellen oder erwarteten Änderungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST-Compliance-Pflichten in sechs Ländern – Deutschland, den Niederlanden, Polen, Spanien, China und der Schweiz – geben. Der Newsletter kann hier erreicht werden:
WTS Global VAT Newsletter #2/2023

Buchführung in Forint – Abrechnung einer nicht realisierten Kursdifferenz				
Einnahmen	500.000.000 HUF	Wert der Vermögens-werte in Fremdwährung	641.026 EUR	250.000.000 HUF
Kosten, Aufwendungen	490.000.000 HUF	Wert der Verbindlich-keiten in Fremdwährung	273.973 EUR	100.000.000 HUF
Ergebnis ohne nicht realisierte Verluste	10.000.000 HUF	Wechselkurs zum Jahresende	375 HUF/EUR	
Nicht realisierte Verluste	12.355.000 HUF	Vermögenswerte in Fremdwährung nach der Neubewertung	641.026 EUR	240.385.000 HUF
Ergebnis mit nicht realisierten Verlusten	-2.355.000 HUF	Wert der Verbindlichkeiten nach der Neubewertung	273.973 EUR	102.740.000 HUF
		Nicht realisierte Verluste insgesamt		12.355.000 HUF

Auch aus unserem Beispiel ist ersichtlich, was für eine bedeutende Auswirkung das Ergebnis aus Wechselkursdifferenzen auf unser Unternehmen haben kann, da es **unsere Steuerpflicht bedeutend erhöhen kann,** wobei die Wechselkursdifferenzen **das Ergebnis auch in einen Verlust verwandeln können**. Diese Wirkung kann verringert werden, wenn wir bei der Wahl der Währung die für unsere Firma beste Entscheidung fällen.

Umstellung auf Fremdwährung

Wenn im Betrieb der Gesellschaft eine Änderung eintritt oder sich **inzwischen** herausstellt, dass die gewählte Währung doch nicht optimal erscheint, **besteht die Möglichkeit zu einer Umstellung** auf eine Fremdwährung. Damit hatten wir uns eingehend in unserer früheren Publikation beschäftigt.

Unterstützung bei Umstellung auf Fremdwährung

Da die Wahl der Währung wie auch die Umstellung auf eine Fremdwährung ein komplexer Prozess mit Herausforderungen in Rechnungslegungs-, steuerrechtlichen, rechtlichen und IT-Fragen ist, lohnt es sich, genau zu recherchieren bzw. um Unterstützung zu bitten, um die wirklich beste Lösung für die Firma herauszufinden. Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Experten von Financial & Accounting Advisory, wir helfen Ihnen gern!

Unsere Expertin

Andrea Kővári
Manager | Buchhaltung
Mobil: +36 20 373 7614

Fachliche Schwerpunkte
- Buchhaltung
- Rechnungslegungsberatung

Software-Roboter

Sich ständig entwickelnde Intelligenz und erweitere Anwendungsbereiche

Autor: **János Németh**
janos.nemeth@wtsklient.hu

Software-Roboter sind revolutionäre Entwicklungen. Sie entstanden durch die Verschmelzung von Informatik und künstlicher Intelligenz, um die verschiedenen Tätigkeiten und Prozesse zu automatisieren und zu optimieren. Diese Roboter sind durch **Programmierbarkeit und Konfigurierbarkeit** in der Lage, über Server oder Benutzergeräte menschliche Aufgaben auszuführen und arbeiten noch dazu schnell, effizient und zuverlässig. Ihre Anwendungsbereiche sind vielfältig und können sich von der Administration bis zum Gesundheitswesen bzw. von den Finanzen bis zur Produktion erstrecken.

Software-Roboter in der Geschäftswelt

In der Geschäftswelt haben die Software-Roboter eine bedeutende Wirkung auf die Effizienz und die Kosten. **Sich wiederholende und routinemäßige Aufgaben** – beispielsweise die Datenerfassung oder die Verarbeitung von Dokumenten – können Roboter viel schneller und genauer vornehmen als menschliche Arbeitskräfte. Gleichzeitig **entwickelt sich die Intelligenz** der Software-Roboter **ständig weiter**. Durch die Algorithmen des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz sind sie in der Lage, sich neuen Situationen und Umständen anzupassen. Das ermöglicht ihnen, auch von der anfänglichen Programmierung abweichende Aufgaben effizient auszuführen, was zur Flexibilität und zur Skalierbarkeit des Systems beiträgt.

Die Anwendung der Software-Roboter **verringert** nicht nur **die Fehlermöglichkeiten**, sondern **setzt** auch **Humanressourcen frei**, die sich auf hochwertigere Aufgaben konzentrieren können, die Kreativität und eine kritische Denkweise erfordern. Wie wir schon früher in einem Interview für die ungarische Wirtschaftsseite Portfolio (hier auf Ungarisch erreichbar) äußerten, benötigen wir durch die Automatisierung weniger Junior Mitarbeiter, die früher die Datenerfassung abgewickelt haben. Parallel dazu wird die Führungsebene in der Geschäftswelt der Zukunft eine erweiterte Rolle und analytische Funktion einnehmen. Die Basisarbeit wird der Transfer der Datenbanken zwischen den Systemen darstellen und die Arbeitsbereiche, die bisher in der Erfassungsfunktion erschienen, werden sich zu einem Bereich für Wirtschaftsinformatik umgestalten.

Fortsetzung auf Seite 6

Der neueste WTS Global Transfer Pricing Newsletter ist erschienen

In der ersten Ausgabe des WTS Global Transfer Pricing Newsletters im Jahr 2023 berichten WTS-Experten aus 13 Ländern über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Neben den länderspezifischen Themen untersucht das Transfer Pricing Digital Team in Deutschland die Möglichkeiten des Einsatzes von Datenanalysetools wie Alteryx und Visualisierungsplattformen wie PowerBI zur Verbesserung von Verrechnungspreisdokumentationsprojekten. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global TP Newsletter #1/2023

Herausforderungen

Die Einführung und Nutzung der Software-Roboter kann jedoch auch mit Herausforderungen einhergehen. Darüber hinaus, dass die Mitarbeiter bei der Umstellung **zur Aneignung neuer Fertigkeiten** und zur Anpassung an die Änderungen gezwungen sein können, bilden auch die **Datensicherheit** und der Schutz der **Privatsphäre** wichtige Aspekte, da die Roboter auch mit sensiblen Informationen der Unternehmen arbeiten können.

Letztendlich formen Software-Roboter die Zukunft der Arbeit um. Während einige sich wegen des Verlustes von Arbeitsplätzen sorgen, sehen anderen neue Möglichkeiten bei der Zusammenarbeit von Mensch und Roboter. Von entscheidender Wichtigkeit wird es sein, dass wir diese neue Technologie entsprechend behandeln und in unsere alltägliches Leben wie auch das unternehmerische Umfeld integrieren, um deren Potential im Bereich **Effizienz und Innovation** ausschöpfen zu können.

Digitale Unternehmensverwaltung, Prozessoptimierung

Der Geschäftszweig Business Automation von WTS Klient widmet dem Kennenlernen und der Anwendung neuer Technologien große Aufmerksamkeit. Da die Anwendung der Software-Roboter in unserem Fach immer präsenter ist, erfordern die mit diesen verbundenen Trends und Möglichkeiten besondere Beachtung. Als erstes testen wir diese Systeme – ähnlich wie bei allen Neuheiten – bei unseren internen Prozessen und geben danach unsere Erfahrungen an interessierte Mandanten weiter.

Unser Experte

János Németh
Direktor | IT / Business Automation
Mobil: +36 30 324 0404

Fachliche Schwerpunkte

- Automatisierung von Geschäftsprozessen
- ERP Systemintegration
- Entwicklung von IT Systemen
- IT Beratung
- Fraud Examination

WTS Global Financial Newsletter #2/2023 ist erschienen

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter präsentiert Neuigkeiten aus sieben Ländern – Finnland, Frankreich, Deutschland, Indien, Indonesien, Spanien und dem Vereinigten Königreich – zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Der englischsprachige Newsletter kann hier herunterladet werden:
WTS Global Financial Services Newsletter #2/2023

Rechtsstellung der Arbeitskräfte aus Drittstaaten bezüglich der Sozialversicherung in Ungarn

Es hängt vom Abkommen ab, wer welche Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen kann

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

Wir haben schon viel über steuerliche, Sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Fragen hinsichtlich ausländischer Arbeitskräfte geschrieben und beschäftigen uns auch bei unserer Arbeit Tag für Tag mit Expats. Im Falle der Expats aus Ländern der **Europäischen Union** muss auch Ungarn wie alle anderen Mitgliedstaaten die **Koordinierungsverordnung** über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die einschlägige Durchführungsverordnung anwenden; das ist die Grundlage des Sozialversicherungsverhältnisses der Arbeitnehmer.

Es kommt jedoch häufig vor, dass die Arbeitnehmer und Expats nicht aus der Region der Europäischen Union nach Ungarn kommen, um zu arbeiten, sondern aus einem Drittstaat. Aus Sicht der Sozialversicherung werden die Staaten als **Drittstaaten** angesehen, **die nicht unter das** durch den Europäischen Wirtschaftsraum und Ungarn geschlossenen bilateralen **Abkommen über die soziale Sicherheit fallen**.

Wie gestaltet sich in der Regel die Rechtsstellung der Arbeitskräfte aus Drittstaaten?

Die Arbeitskräfte aus Drittstaaten **werden in Ungarn in der Regel** aufgrund ihres mit der ungarischen Gesellschaft abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses **zu Versicherten** (vorausgesetzt, dass es mit dem gegebenen Land kein Abkommen zur Sozialversicherung gibt und die Arbeitnehmer nicht aus einem Drittland entsendet werden) und ihre Rechtsstellung bezüglich der Sozialversicherung stimmt mit der von Arbeitnehmern mit einem Arbeitsverhältnis im Inland überein. Das bedeutet, dass auch Personen aus Drittstaaten dieselben Rechte und Pflichten zustehen wie ungarischen Staatsangehörigen, d. h. der Arbeitgeber zieht von dem die Einkommensteuervorauszahlung bildenden Einkommen der versicherten Personen **18,5 % Beiträge** ab und zahlt **13 % Sozialbeitragsteuer**. Dafür werden die Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu Gesundheitsdienstleistungen und bei einer entsprechenden Dienstzeit zu einer Altersversorgungsleistung berechtigt.

In der Praxis ist es aber schwer zu entscheiden, wie Arbeitskräfte aus Drittstaaten in Ungarn vom Gesichtspunkt der Versicherung zu behandeln sind. Mit Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat Ungarn in vielen Fällen bilaterale Abkommen in den Bereichen Sozialpolitik, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und soziale Sicherheit. Diese Abkommen können in verschiedene Gruppen aufgeteilt werden, in Abhängigkeit davon, welche Versorgungsleistungen Drittstaatsangehörige, die in Ungarn arbeiten, in Anspruch nehmen können.

Die drei Gruppen von Abkommen sind demnach:

- umfassende sog. Abkommen über die Sozialpolitik
- Abkommen über soziale Sicherheit
- Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Abkommen über die Sozialpolitik

Das **umfassende sog. Abkommen über die Sozialpolitik** besagt, dass alle Sach- und Geldleistungen vom zuständigen Organ des Landes nach seinen eigenen Rechtsnormen gewährt werden, **auf dessen Gebiet die Arbeitnehmer einen ständigen Wohnsitz haben**. Solche Abkommen hat Ungarn mit dem ehemaligen Jugoslawien (Nordmazedonien, Kosovo) bzw. der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Ukraine). Doch gibt es auch zwischen diesen Abkommen über die Sozialpolitik gewisse Unterschiede.

Wenn beispielsweise der Beschäftigte ein ukrainischer Staatsangehöriger ist, einen ständigen Wohnsitz in Ungarn hat und glaubhaft nachweist, dass er seinen Wohnsitz im Drittland aufgelöst hat, dann ist er so zu behandeln, als wenn er ein ungarischer Arbeitnehmer wäre, d. h. bei ihm sind die üblichen individuellen Beiträge und Steuern abzuziehen. Deshalb wird er zum Versicherten und ihm können im Falle einer Erwerbstätigkeit die ungarischen Geldleistungen zustehen. **Bleibt** aber **sein ständiger Wohnsitz in der Ukraine bestehen, dann stehen ihm diese Versorgungsleistungen in Ungarn nicht zu**. In diesem Fall werden die Geldleistungen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten von den Behörden der Länder ermittelt und gezahlt, aus dem sie kommen, da dort der ständige Wohnsitz ist. Man kann für sie in Ungarn auch keine Sozialversicherungsnummer beantragen und so werden sie auch nicht zu Sachleistungen berechtigt, und mit Ausnahme der Notversorgung können sie eine Gesundheitsversorgung nur gegen Vergütung erhalten da sie im anderen Staat versichert sind. In diesem Fall zahlt auch der ungarische Arbeitgeber keine Sozialbeitragsteuer.

Bei **Arbeitnehmern aus Nordmazedonien** schreibt die Rechtsnorm die Versicherungspflichten jedoch anders als oben angegeben vor. In der Regel müssen die vorübergehend oder ständig auf dem Gebiet des anderen arbeitenden bzw. sich dort aufhaltenden Staatsangehörigen ihrer Versicherungspflicht **in dem Land** nachkommen, **auf dessen Gebiet die Arbeitnehmer ihre** vom Aspekt der Versicherung **entscheidende Beschäftigung ausüben**. Auch das zeigt, dass alle mit einem Drittland geschlossenen Abkommen jeweils gesondert zu prüfen sind.

Abkommen über soziale Sicherheit

Neben den umfassenden Abkommen über die Sozialpolitik hat Ungarn mit zahlreichen Ländern (z. B. USA, Mongolei, Südkorea, Australien, Indien, Japan) **Abkommen über soziale Sicherheit** geschlossen. Diese Abkommen sind nicht umfassend und bestimmen nur die Regeln hinsichtlich der aufgrund eines Sozialversicherungsverhältnisses gewährten Versorgungsleistungen (Krankengeldleistung und Mutterschaftsversorgung, Versorgungsleistungen bei Unfällen, Altersversorgung) bzw. Versorgungsleistungen bei Arbeitslosigkeit. Im Sinne solcher Abkommen ist es der wichtigste Aspekt, dass die Versicherungspflicht auf dem Gebiet des Landes besteht, **in dem die betroffene Person ihre Erwerbstätigkeit betreibt**, wie auch in dem Fall, wenn der Wohnsitz der betroffenen Person oder der Sitz des Arbeitgebers auf dem Gebiet des anderen Staates zu finden ist. Bei Abkommen über soziale Sicherheit entsteht die Beitragszahlungspflicht im Staat laut dem Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung. Arbeitskräfte aus Drittstaaten sind im Staat laut dem Ort ihrer Arbeitsverrichtung zu Geld- und Sachzuwendungen berechtigt.

Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

In die dritte Gruppe gehören die **Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens** (Angola, Nordkorea, Irak). Diese Abkommen sichern – wie auch ihr Name darauf verweist – den Staatsbürgern der Vertragsparteien **bei akuten Erkrankungen oder in den einen dringenden medizinischen Eingriff erfordernden Fällen** kostenlose Versorgungsleistungen.

Bei bilateralen Vereinbarungen (z. B. Albanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, Bosnien, Kanada, Südkorea, Indien, Japan, Nordmazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien, Türkei) **können** die aus den betreffenden Ländern eintreffenden Personen **über Formulare verfügen, auf deren Grundlage sie auch weiterhin im Versicherungssystem des Entsendestaates bleiben**. Das bedeutet, dass weder Beiträge noch die Sozialbeitragsteuer ihr Einkommen in Ungarn belasten.

Lohnverrechnung

Aus unserem Artikel ist gut ersichtlich, dass die Lohnverrechnung für Arbeitskräfte aus Drittstaaten ein bestimmtes spezielles Fachwissen erfordert. Über die oben beschriebenen Regeln hinaus kann die Beitragszahlung von Ausländern in Ungarn von zahlreichen Umständen beeinflusst werden, so dass jeder einzelne Fall individuell geprüft werden muss. Unsere Experten für Lohnverrechnung helfen unseren Mandanten gern, sich im Labyrinth der Abkommen und Regeln zurechtzufinden. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Unsere Expertin

Marianna Fodor
Partner | Lohnverrechnung
Mobil: +36 30 663 5988

Fachliche Schwerpunkte
- Lohnverrechnung
- Sozialversicherung
- Sachbezüge

Weitere Experten von WTS Klient beim ITR Ranking an der Spitze

Frühere Rankings wurden gehalten, neue Steuerberater von uns gelangten unter die Besten

Zoltán Cseri und Tamás László, zwei Senior Manager von WTS Klient, die das Prädikat „Rising Star" in der Kategorie „Indirekte Steuern" in der Liste „World Tax Leaders 2024" erreichten, gelangten beim ITR Ranking an die Spitze. Senior Partner Tamás Gyányi wurde ähnlich wie in früheren Jahren wieder mit dem höchsten Prädikat „Highly regarded" ausgezeichnet. In der Award-Liste der Beraterfirmen für Steuerfragen und Verrechnungspreise hielt die durch den Partner und Leiter des Geschäftszweigs András Szadai geführte WTS Klient das Prädikat „Hervorragend".

Lesen Sie unseren Artikel über die Ergebnisse!

Pflicht der Betreiber von Onlineplattformen zur Datenübermittlung

Wird die NAV über alle Onlineverkäufe Bescheid wissen?

Autor: **Ádám Pécsek**
adam.pecsek@wtsklient.hu

In diesem Jahr muss sich eine Gruppe der ungarischen Steuerzahler auf eine weitere Datenübermittlung vorbereiten. Berichtspflichtig sind die Betreiber von Onlineplattformen, die bis zum 31. Dezember die zur Datenübermittlung erforderliche Identifizierung der Kunden vornehmen und bis zum 31. Januar nächsten Jahres erstmals die Pflicht zur Datenübermittlung erfüllen müssen.

DAC7 Richtlinie

Die Bestimmungen der DAC7 Richtlinie mussten von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2022 in ihr nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie hatte in Ungarn – ähnlich wie ihr Vorgänger – eine an die Steuerbehörde zu erfüllende Pflicht zur Datenübermittlung zur Folge, deren Subjekte in diesen Fall die Betreiber von Onlineplattformen wurden.

Der Zweck der DAC7 Richtlinie (2021/514/EU) genannten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ist die Vermeidung von Steuerbetrug, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung bei Unternehmen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen auf Onlineplattformen, hauptsächlich als grenzüberschreitende Geschäfte anbieten.

Für wen sind Pflichten entstanden?

Die mit der Änderung des Gesetzes Nr. XXXVII von 2013 in das ungarische Rechtssystem eingefügten Verpflichtungen **erhöhen die administrativen Lasten der Betreiber von Onlineplattformen**. (Die Änderung trat ähnlich wie weitere Elemente des Steuerpakets von 2023 Anfang 2023 in Kraft.) Betreiber von Onlineplattformen sind Organisationen, die Verkäufern (Organisationen genauso wie Privatpersonen) die für Nutzer (Käufer) zugänglichen Plattformen bereitstellen. Egal ob Webseiten oder Apps, alle Plattformen können betroffen sein, **die die Aufnahme des Kontakts zwischen dem Verkäufer und dem Nutzer ermöglichen**, damit die Nutzer die sog. betroffene Tätigkeit direkt oder indirekt ausführen können.

Die Pflicht zur Datenübermittlung erstreckt sich zugleich nicht auf Programme, die ausschließlich nur

- die Verwaltung der mit der betroffenen Tätigkeit verbundenen Auszahlungen;
- das Erscheinen oder die Werbung der betroffenen Tätigkeit durch die Nutzer;
- die Steuerung oder Übertragung der Nutzer auf eine Plattform

ermöglichen.

Berichtspflichtig sind außerdem nicht nur die **ungarischen Unternehmen**, sondern auch die **EU-Unternehmen**, die in Ungarn eingetragen sind und deren feste Niederlassung sowie deren operativer Geschäftssitz sich in Ungarn befindet. In bestimmten Fällen bezieht sich die Pflicht zur Datenübermittlung auch auf die **Unternehmen aus einem Nicht-EU-Land**.

Somit müssen den Behörden beispielsweise neben ungarischen Unternehmen, die einen Online-Marktplatz anbieten, auch so bekannte multinationale Plattformbetreiber Daten übermitteln, wie Amazon, eBay, Booking.com oder Airbnb.

Was ist zu tun und bis wann?

1. Anmeldung

Die Plattformbetreiber müssen sich **innerhalb von 15 Tagen**, nachdem sie durch ihre Eigenschaft als Plattformbetreiber zur Datenübermittlung verpflichtet geworden sind, bei der Steuerbehörde anmelden. (Die erste Anmeldefrist der bereits tätigen Betreiber von Onlineplattformen war der 15. Februar 2023.)

Die den oben erwähnten Regeln entsprechenden EU-Unternehmen müssen sich auch dann bei der ungarischen Steuerbehörde anmelden, wenn sie die Pflicht zur Datenübermittlung ihrer Wahl nach in einem anderen Mitgliedstaat erfüllen.

2. Sorgfaltspflichten

Die Aufgaben bei der Kundenidentifizierung umfassen die Beschaffung und Kontrolle der Daten des als Privatperson oder Organisation angesehenen Verkäufers (z. B. Kontrolle der Steuernummer), die Feststellung seiner Ansässigkeit sowie bei der Vermietung einer Immobilie die Einholung der mit der Immobilie verbundenen Informationen. Die zur Datenübermittlung notwendige Kundenidentifizierung ist bis zum Ende des Datenübermittlungszeitraums, **bis zum 31. Dezember** vorzunehmen.

3. Führung eines Registers

Über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung und der Datenübermittlung und die diesen zugrunde liegenden Informationen **muss ein Register geführt und zehn Jahre lang aufbewahrt werden**.

4. Datenübermittlung

Die Daten sind einmal im Jahr, für ein Kalenderjahr, doch in vierteljährlicher Gliederung **bis zum 31. Januar** des folgenden Jahres zu übermitteln. **Die Frist der ersten Datenübermittlung** für 2023 **ist der 31. Januar 2024**.

Worüber sind Daten zu übermitteln?

Die Datenübermittlung ist in bestimmten Fällen bezüglich der folgenden, gegen eine Vergütung betriebenen, sog. betroffenen Tätigkeiten zu tätigen:

- Vermietung von Immobilien, einschließlich Wohn- und gewerblicher Immobilien sowie aller sonstigen Immobilien und Stellplätze;
- personelle Dienstleistungen;
- Verkauf von Waren;
- Vermietung von Verkehrsmitteln.

Gleichzeitig ist eine Befreiung unter anderem in Verbindung mit Verkäufern möglich, an die die Betreiber von Onlineplattformen weniger als 30 Warenverkäufe ermöglicht haben und deren Summe höchstens 2.000 EUR betrug bzw. denen die Betreiber von Onlineplattformen mehr als 2.000 Aktivitäten zur Vermietung von Immobilien ermöglicht haben.

Die Datenübermittlung muss neben zahlreichen Daten der Verkäufer **die Anzahl der Geschäfte und die Summe des Gegenwertes** sowie gegebenenfalls auch **die Daten des** genutzten **Zahlungskontos** enthalten.

Bußgelder

Wenn die Betreiber von Onlineplattformen ihre Pflichten zur Anmeldung, Anmeldung einer Änderung, Datenübermittlung und Registrierung versäumen oder verspätet, fehlerhaft, mit falschem Datengehalt oder unvollständig erfüllen, kann die Steuerbehörde sie mit einem Versäumnisbußgeld bis zu 2 Millionen HUF belegen.

Wozu werden die Informationen der Betreiber von Onlineplattformen von den Steuerbehörden verwendet?

Die Datenübermittlung ist Aufgabe der Betreiber von Onlineplattformen, gleichzeitig müssen sich die Verkäufer aber auch über deren möglichen Auswirkungen hinsichtlich einer Steuerprüfung im Klaren sein. Aufgrund der Datenübermittlungen nehmen nämlich die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten vor, der das Ziel verfolgt, die behördlichen Prüfungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Mit der Verbreitung der Online-Vertriebsplattformen sind grenzüberschreitende Lieferungen von Dienstleistungen und Gegenständen für alle Unternehmen leicht realisierbar geworden; zugleich bildeten diese Geschäfte in vielen Fällen die Grundlage für eine aggressive Steuerplanung. Wenn die Steuerbehörden

auf europäischer Ebene einheitlich über die Informationen der Plattformbetreiber verfügen werden, können sie bei den lokalen Verfahren zur Risikoanalyse leicht die Wahrscheinlichkeit abschätzen, ob für die unternehmerische Tätigkeit einer ausländischen Person oder Organisation im Inland eine Steuerzahlungspflicht entsteht, egal ob bei der Umsatzsteuer (siehe: Fernverkauf) oder bei der Einkommensteuer.

Prüfung verschiedener Steuerarten und Compliance-Arbeit

Vom Gesichtspunkt der Betreiber von Onlineplattformen erfordert die Erfüllung der neuen Pflicht zur Datenübermittlung angesichts der detaillierten Regeln und der zahlreichen Fristen eine umsichtige Herangehensweise. Andererseits muss auch ein ausländischer Verkäufer genau erheben, mit welchen steuerlichen Pflichten seine grenzüberschreitende Tätigkeit einhergeht. Egal auf welcher Seite Sie stehen, wenn Sie bei der Durchführung der damit verbundenen Compliance-Arbeiten Unterstützung benötigen, steht Ihnen unsere Steuerabteilung gern zur Seite.

Unser Experte

Ádám Pécsek
Supervisor | Steuerberatung
Mobil: +36 20 471 3012

Fachliche Schwerpunkte

- Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung
- Verrechnungspreisberatung, Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial & Accounting Advisory
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- IT / Business Automation
- HR Dienstleistungen

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH
Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn
Handelsregisternummer: 01-09-730729
Telefon: +36 1 887 3700
info@wtsklient.hu | wtsklient.hu